

## Erster Abschnitt:

# Von der Reformation bis 1806.

## I. Einteilung des Staates.

1. (1648.) In Sachen der Reichspfandschaften findet sich in der Kaiserl. Kapitulation die Bestimmung, daß der erwählte römische Kaiser den Kurfürsten, Fürsten und den übrigen reichsunmittelbaren Ständen derartige Verpfändungen bestätigen und die Besitzer in dem ruhigen Besiß derselben verteidigen und belassen solle; daraufhin ist man übereingekommen, daß diese Bestimmung, bis mit Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und Stände ein anderer Beschluß gefaßt ist, zu beobachten sei und daß deshalb der Reichsstadt (civitati) Lindau und Weissenburg im Nordgau (in Noricis) die ihnen (von Ferdinand II.) genommenen Reichspfandschaften sogleich zurückgegeben und vollständig wiederhergestellt werden sollen.

Waffnung  
des Reiches.

Friede von Osnabrück, Art. V, § 26.

2. (1742 Wahl-Kapitulation Karls VII. Art. X, § 4:) (Wir geloben) die Churfürsten, Fürsten und Stände . . bey denen ihnen ver-schriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschaften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey biß auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichs-Ständen bleiben (zu lassen).

Rafle, Corpus Juris publici (1744f.) T. II, S. 227.